

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 8. Februar 2024
2024/19

vom 6. Februar 2024

1. Caroline Mall: Bezahlkarte für Flüchtlinge

In Deutschland sollen Flüchtlinge in Zukunft statt Bargeld eine sogenannte Bezahlkarte erhalten. Deutschland erhofft sich mit der Einführung der sogenannten Bezahlkarte folgende Vorteile:

- Senkung des Verwaltungsaufwandes bei den Kommunen.
- Das Unterbinden der Möglichkeit, Geld aus staatlicher Unterstützung in die Herkunftsländer zu überweisen.
- Die Bekämpfung der menschenverachtenden Schlepperkriminalität.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion (FF) und die Sicherheitsdirektion (MB) beantwortet.

1.1. Frage 1: Kann sich der Kanton Basel-Landschaft die zeitnahe Einführung einer solchen Bezahlkarte vorstellen? Bitte entsprechende Begründungen bei einem Ja oder Nein

Die Einführung einer Bezahlkarte zielt darauf ab, den Zugang zu Bargeld einzuschränken. Das Ziel dabei ist es, die Zweckentfremdung von Unterstützungsgeldern zu verhindern. Eine solche Zweckentfremdung liegt bspw. vor, wenn eine Person die erhaltenen Gelder ins Ausland schickt anstatt damit Aufwendungen für den täglichen Lebensbedarf zu decken. Dies zu unterbinden ist aus der Perspektive der Sozialhilfe durchaus legitim.

Dass sich der Aufwand bei den Gemeinden durch die Einführung einer Bezahlkarte verringern würde, sieht der Regierungsrat zurzeit jedoch als kritisch an. Auch ist es eher unwahrscheinlich, dass die Einführung einer Bezahlkarte im Kanton Basel-Landschaft eine Auswirkung auf Schlepperkriminalität und Fluchtbewegungen haben dürfte.

Ob eine Einführung einer Bezahlkarte im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Basel-Landschaft ein sinnvolles und umsetzbares Mittel ist, um insbesondere den Abfluss von Sozialhilfegeldern ins Ausland zu vermeiden, benötigt vertiefte Abklärungen zu juristischen, administrativen und technischen Aspekten. Diese können hier nicht abschliessend vorgenommen werden, sondern können im Folgenden nur ansatzweise umrissen werden:

Juristisch: Es müsste vorgängig geklärt werden für welchen Status des Asylgesetzes die Einführung einer Bezahlkarte möglich wäre. Die Fragestellerin nennt Flüchtlinge als Zielgruppe einer solchen Massnahmen, womit vermutlich auch anerkannte Flüchtlinge gemeint sind. Die Einführung für diese würde aber voraussichtlich mit der Flüchtlingskonvention in Konflikt geraten. Diese verlangt nämlich eine Gleichbehandlung mit der inländischen Bevölkerung im Bereich der Fürsorge in Art. 23 (Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, SR 0.142.30). Somit müsste, damit eine Bezahlkartenregelung für die anerkannten Flüchtlinge angewendet werden könnte, eine solche Regelung für die gesamte Sozialhilfe eingeführt werden. Dass dieser völkerrechtliche Vorbehalt nicht ohne Weiteres ausgeräumt werden kann, zeigt auch, dass nach unserem Kenntnisstand die Bezahlkarte in Deutschland nicht für anerkannte Flüchtlinge zur Anwendung kommt, sondern für Personen im Asylverfahren resp. für Personen die eine Duldung haben.

Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Fragestellerin nicht nur «anerkannte Flüchtlinge», sondern eher Personen mit anderen Status des Asylrechts meint. Für diese Personengruppen, die der kantonalen Asylverordnung unterstehen, gilt der oben genannte Vorbehalt nicht. Für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, Personen mit einer rechtskräftigen Wegweiseverfügung oder Personen, deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid abgeschlossen worden ist, müsste jeweils im Einzelnen die juristischen Bedingungen für eine Bezahlkarte geklärt werden. Es ist hier aber davon auszugehen, dass dies mindestens zum Teil möglich wäre. Die Ausrichtung der Sozialhilfe im Asylbereich richtet sich abgesehen von kleineren Einschränkungen nach dem kantonalen Recht. Die Kompetenz für die Art und Weise der Ausrichtung der sozialhilferechtlichen Unterstützung im Asylbereich liegt im Regelungsbereich der Kanton. Im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden für den Vollzug zuständig. Das kantonale Gesetz gewährt den Gemeinden hier eine grösstenteils Vollzugsfreiheit.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton in seiner kantonalen Asylverordnung bereits explizit empfiehlt, den Lebensunterhalt für Personen der beiden letzten genannten Kategorien in Sachleistungen auszurichten. Das Asylgesetz des Bundes nennt dies ebenfalls für Personen im Asylverfahren und für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung. Hier wird auch explizit festgehalten, dass deren Unterstützung unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung liegen muss (Art. 82 Abs. 3 Asylgesetz vom 26. Juni 1998, SR 142.31). Der Kanton setzt dies in der kantonalen Asylverordnung um. Der Grundbedarf für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung liegt für eine Einzelperson ca. 40 Prozent (609 Franken zu 1031 Franken) und für eine 4-köpfige Familie ca. 19 Prozent (1791 Franken zu 2206 Franken) unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung (§ 8 kAV, SGS 850.19). Für Personen mit einer rechtskräftigen Wegweiseverfügung oder Personen, deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid abgeschlossen worden ist, beträgt die Unterstützung pro Person und Tag 8.30 Franken. Damit sind alle Aufwendungen für den Lebensunterhalt (Nahrung, Kleidung, persönliche Auslagen, Haushaltsverbrauchsmaterial, Post, Telefon etc.) gedeckt. Je nach Unterbringungsart (Kollektivunterkunft, Privatunterbringung, etc.) liegen die Ansätze tiefer. Auch tiefer liegen sie, wenn ein Teil des Bedarfs durch Sachleistungen gedeckt werden.

Administrativ: Aus administrativer Perspektive hat der Regierungsrat grosse Zweifel, ob eine solche Systemumstellung zu einer Erleichterung führen würde. Dies auch ungeachtet des grossen Aufwands der bei der Einführung eines solchen Systems anfallen würde. Auch könnte nicht vollständig auf Bargeld verzichtet werden bzw. könnte dies zu Grundrechteinschränkungen führen. Es gibt Bereiche des alltäglichen Lebens, die nicht mit einer Bezahlkarte abgehandelt werden können. Bspw. richten Familien Beiträge für schulische Aktivitäten ihrer Kinder in Bar aus. Wenn hier das Bargeld jeweils vorgängig von der Gemeinde beschafft und an die Klientinnen und Klienten weitergegeben werden muss, entsteht ein Mehraufwand. Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass letztlich nicht von einem System auf das andere gewechselt, sondern vielmehr ein zweites System eingeführt werden würde.

Technisch: Bezahlkartensysteme sind nicht unbekannt. Eine flächendeckende Einführung bringt aber einen technischen Aufwand mit sich. Je nach Anspruch der an das System gestellt wird, ist

dieser grösser und die Kosten sind teurer. Ob hier das Kosten-Nutzen-Verhältnis stimmt, müsste sorgfältig eruiert werden. Bei einer Einführung eines Bezahlkartensystems würden sich zudem Fragen zu Datenschutz und möglichen Einschränkungen in Bezug auf die Nutzung der Karte aufdrängen, welche es umfassend zu prüfen gälte. Etwa ob die Behörden den Nutzungsverlauf einsehen könnten oder ob gewisse Läden oder Produkte gesperrt werden könnten.

Bei der Prüfung, ob die Einführung eines Bezahlkartensystems Delikte zu verhindern vermag, ist folgendes zu bedenken: Die Schlepper können diese Hürde einerseits umgehen, indem sie sich im Voraus für ihre kriminellen Dienstleistungen bezahlen lassen. Es ist ein bekanntes Phänomen, dass sich ganze Familien für die Bezahlung des Schleppens von Angehörigen bereits in ihren Heimatländern verschulden, ohne dass sie überhaupt wissen, ob ihre Angehörigen im Ausland wirklich je zu Geld kommen werden und die Schulden begleichen können (Siehe dazu beispielsweise: [Warum lassen sich Menschen auf Schlepper ein? – DW – 02.07.2023](#)). Sollten die illegal eingereisten Personen andererseits einen Teil oder die ganzen Kosten erst nachträglich an die Schlepper zurückzahlen müssen, wäre dies nach Einführung der Bezahlkarte mangels Barmittel nicht mehr möglich. Ob dies allerdings eine direkte Auswirkung auf die Schleppertätigkeit hat, ist fraglich. Es ist eher zu befürchten, dass die illegal immigrierten und entsprechend vulnerablen Personen von den Schleppern unter Druck gesetzt werden, das Geld zur Begleichung ihrer Schulden anderweitig aufzutreiben. Viele Möglichkeiten stehen ihnen dafür nicht zur Verfügung, so dass möglicherweise sogar mit einem durch diese Situation bedingten Kriminalitätsanstieg im Aufenthaltsland zu rechnen sein dürfte.

Abschliessend ist wichtig zu betonen, dass letztendlich die Gemeinden für die Ausrichtung der Unterstützungsleistungen zuständig sind. Der Kanton macht hier keine expliziten Vorgaben, wie diese Ausrichtung zu erfolgen hat. Die flächendeckende Einführung wäre somit von den Gemeinden umzusetzen. Ob diese dazu bereit wären, müsste zuerst ebenfalls geklärt werden. Insgesamt erscheint so zumindest eine zeitnahe Einführung, die durch den Kanton umgesetzt würde, eher unwahrscheinlich.

1.2. Frage 2: Welche Vorteile hätte die Bezahlkarte in unserem Kanton für die Gemeinden und den Kanton?

Wie oben ausgeführt, könnte mit der Einführung einer Bezahlkarte ein legitimes Ziel verfolgt werden, nämlich die Einschränkung der Zweckentfremdung von Unterstützungsgeldern. Dieses Ziel liesse sich durch eine Bezahlkarte vermutlich zumindest zum Teil realisieren. Ob eine Bezahlkarte darüber hinaus zu positiven Effekten führen würde, hängt von der konkreten Ausgestaltung ab. Für bestimmte Personengruppen, die aktuell die Leistungen für ihren Lebensunterhalt in Bargeld erhalten, könnte dies durch den Wegfall der Barauszahlung zu einer administrativen Vereinfachung führen (wie oben ausgeführt, wird dies aber nicht durchgehend der Fall sein, sondern bei anderen Personengruppen eher den gegenteiligen Effekt haben). Dies würde voraussetzen, dass eine Überweisung auf die Bezahlkarte möglich wäre. Allenfalls könnte gegenüber der Sozialhilfebehörde die Transparenz für die Verwendung von Sozialhilfegeldern im Einzelfall (im Rahmen des Datenschutzes und der vorhandenen Datenbasis) verbessert werden.

1.3. Frage 3: Welche ähnlichen guten Ideen hat oder macht sich unser Kanton Basel-Landschaft in dieser Hinsicht Gedanken, wie dies Deutschland vorbildlich vorlebt?

Wie bereits oben ausgeführt, empfiehlt die kantonale Asylverordnung für Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung oder Personen, deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid abgeschlossen worden ist, die Ausrichtung des Lebensunterhalts in Sachleistungen. Ebenfalls oben erwähnt wird, dass der Bund die Ausrichtung (zumindest eines Teils) des Lebensunterhalts in Sachleistungen auch für Personen im Asylverfahren und für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung zulässt. Für die Ausrichtung der Unterstützung sind die Gemeinden zuständig. Der Kanton schränkt die Gemeinden hier nicht ein, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Wenn beispielsweise der Verdacht besteht, dass Unterstützungsgelder zweckentfremdet werden, kann bereits jetzt die Gemeinde dem durch einen (teilweisen) Wechsel auf Sachleistungen entgegenwirken.

Im Bereich der Schleusung waren im Kanton Basel-Landschaft laut telefonischer Auskunft der zuständigen Staatsanwaltschaft vom Sommer 2023 seit 2018 lediglich zwei Fallkomplexe anzutreffen, wovon einer damals noch hängig war und der andere im Jahr 2019 mit einem Strafbefehl abgeschlossen worden ist. Die Folgefrage, ob der Kanton Basel-Landschaft wirklich nur so marginal von Schleusungen betroffen ist oder ob diese Fälle nicht entdeckt worden sind, kann indes nicht beantwortet werden. Auf Grund der bestehenden Zuständigkeiten können in diesem Bereich Kontrollen nur in sehr beschränktem Rahmen durchgeführt werden.

Wichtig ist hier aber auch die Zuständigkeit der Staatsebenen nicht ausser Acht zu lassen. Die Steuerung der Migration bzw. die Verhinderung von Fluchtbewegungen ist Sache des Bundes. Es werden dem Kanton Personen zugewiesen, diese hat er gemäss den gesetzlichen Grundlagen zu unterstützen und zu integrieren. Entsprechende Massnahmen müssen deshalb schweizweit erfolgen. Die Steuerungsmöglichkeiten im Migrationsbereich der Kantone ist begrenzt.

Der Kanton sieht einen weiteren Ansatz bei der Integration. Eine nachhaltige Integration für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen wirkt der Zweckentfremdung von Sozialhilfegeldern entgegen. Personen wird dadurch der Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht und somit idealerweise eine Ablösung von der Sozialhilfe erreicht. Dadurch wird die öffentliche Hand entlastet und den betroffenen Personen eine Perspektive geboten.

2. Martin Dätwyler: Engagement des Kantons Basel-Landschaft für den Rheintunnel

Der Bund rechnet in den nächsten Jahren mit einem weiteren Bevölkerungswachstum und in der Folge mit einem Verkehrsanstieg. Auch in unserer Region findet ein starkes Wachstum statt. Die trinationale Agglomeration Basel wächst gemäss offiziellen Zahlen bis 2040 um rund 140'000 Bewohnerinnen und Bewohner – also ca. die Stadt Bern – und rund 90'000 Arbeitskräfte. Bereits heute ist die Osttangente in Basel mit über 130'000 Fahrzeugen pro Tag ist eine der am stärksten befahrenen Autobahnen der Schweiz – tägliche Staus und eine starke Überlastung des Verkehrssystems sind die Folge. Für Entlastung sorgen soll der Rheintunnel, der Birsfelden unterirdisch mit dem Kleinbasel verbinden wird. Dieser wurde als Teil des Ausbaus 2023 des Nationalstrassennetzes von Bundesrat, National- und Ständerat beschlossen. Bundesbern ist also bereit, viel Geld in funktionstüchtige Verkehrsinfrastrukturen in unserer sonst vom Bund eher vernachlässigten Region zu investieren – eine grossartige Chance. Entsprechend haben sich bisher auch die Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft für das Projekt Rheintunnel eingesetzt. Da nun das Referendum gegen den Ausbau des Nationalstrassennetzes eingereicht wurde, ist eine klare Positionierung im Abstimmungskampf zentral.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Welchen konkreten Nutzen hat der Rheintunnel für die Region Basel und welche Folgen hätte ein Nein an der Urne für die Verkehrssituation im Raum Basel?

Die A2 ist bereits heute während der täglichen Spitzenstunden überlastet. Da die Osttangente bereits heute die absolute Belastungsgrenze nahezu erreicht hat, wird sie bis ins Jahr 2040 nur noch gut 3 % an zusätzlichem Verkehr über den ganzen Tag betrachten aufnehmen können, auch wenn der allgemeine Verkehrszuwachs höher ist. Dies bedeutet auch, dass sich die hohe Auslastungssituation aus den Spitzenstunden auf die weiteren Tagesstunden ausdehnen wird. Diese Überlastung führt zu weiterem Ausweichverkehr auf die Lokalstrassenebene – davon wäre z.B. neben der Stadt Basel in massgeblichem Masse auch die Ortsdurchfahrt Birsfelden betroffen. Bei einem Nein an der Urne kann der Rheintunnel nicht gebaut werden und diese Situation würde sich weiter verschärfen.

Der Rheintunnel mit den Fahrbeziehungen von der Schweiz nach Frankreich und Deutschland und umgekehrt (CH ↔ F/D) wird die A2 Osttangente um bis zu einem Drittel vom Verkehr entlasten und vor allem Durchgangsverkehr aufnehmen. Die A2 Osttangente kann somit in Zukunft vor allem

eine Funktion für den Agglomerationsverkehr erfüllen und auch aus dem städtischen Netz inkl. Ortsdurchfahrt Birsfelden Verkehr aufnehmen, die wieder auf die Nationalstrasse zurückverlagert werden.

Mit dem Rheintunnel wird z.B. per 2040 die Durchfahrt in Birsfelden (Hauptstrasse / Rheinfelderstrasse) über den gesamten Werktag gesehen um ca. 2000 - 3000 Fahrzeuge (je nach Abschnitt) vom Verkehr entlastet (gemäss technischem Bericht zum Ausführungsprojekt ASTRA). Von den Entlastungen profitiert auch die Erreichbarkeit des Hafengebiets Birsfelden, weil hier für den nördlichen Teil des heutigen Zubringers werktäglich um bis zu 10 Prozent weniger Verkehr zu erwarten sind. Mit der Abnahme der Verkehrsbelastung auf der Osttangente wie auch auf dem städtischen Netz reduzieren sich auch die Schadstoffemissionen und ebenfalls die Lärmbelastung entlang diesen Achsen.

Der Rheintunnel wird werktäglich von bis zu ca. 60'000 Fahrzeugen genutzt werden und somit eine sinnvolle, aber verkehrstechnisch noch verträgliche Auslastung erreichen. Dabei ist massgebend, dass der Rheintunnel im Süden sowohl an die A2 Richtung Augst als auch an die A18 Richtung Delémont und im Norden sowohl an die A3 Nordtangente (Richtung Frankreich) als auch an die A2/A5 Grenzbrücke (Richtung Deutschland) angeschlossen wird, um seine volle Wirkung zu entfalten. Somit erfüllt der Rheintunnel auch in hohem Masse eine Funktion als Redundanzstrecke zur A2 Osttangente. Die Zuverlässigkeit steigt. Die Fahrzeiten für Ziele in der Agglomeration Basel werden für alle wieder berechenbarer. Dies ist vor allem auch für den gewerblichen Verkehr von grossem Nutzen.

2.2. Frage 2: Wie wertet der Regierungsrat den Umstand, dass unsere Region bei einem wichtigen Infrastrukturprogramm prominent berücksichtigt wird?

Die Region wurde erfreulicherweise in den letzten Jahren vor allem beim Bahnbau für wichtige Infrastrukturbauten berücksichtigt wie z.B. dem Ausbau der Doppelspur Grellingen – Duggingen im Laufental, dem Ausbau des Bahnknotens in Liestal (4-Spurausbau) oder der Entflechtung Basel – Muttenz (Donnerbaumbrücke) oder die Projektierung des Bahnknotens Basel (Herzstück). Es ist sehr positiv zu werten, dass nun auch für den motorisierten Individualverkehr der Handlungsbedarf anerkannt wurde und die notwendige Finanzierung vom Bundesrat und letztlich vom eidgenössischen Parlament gesprochen wurde. Es stimmt zuversichtlich, dass damit die Bedeutung der Region Basel - namentlich auch als Wirtschaftsstandort und für die ganze Schweiz - anerkannt wurde. In diesem Sinne ist auch das Durchführen der Korridorstudie N18 für das Laufental und die Birsstadt als sehr positiv zu werten. Die Region Basel wird in «Bern» wahrgenommen und der Handlungsbedarf anerkannt.

2.3. Frage 3: Ist der Kanton bereit, sich im Abstimmungskampf für ein Ja zum Ausbaus Schritt 2023 für die Nationalstrassen zu engagieren?

Der Kanton Basel-Landschaft wird sich voraussichtlich nicht direkt im Abstimmungskampf engagieren. Meinungsäusserungen werden sich auf fachliche Inputs sowie auf die Korrektur allfälliger falscher Informationen beschränken.

Daneben wird sich die BPUK (Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz der Kantone) für eine Annahme der Vorlage mittels Medienkonferenzen und Medienmitteilungen einsetzen. Vertreterinnen und Vertreter der BPUK können an weiteren entsprechenden Medienauftritten teilnehmen und stehen den Medien für Interviews und Hintergrundinformationen zur Verfügung; dasselbe gilt auch für den Regierungsrat Basel-Landschaft.

3. Andi Trüssel: Kanton bezahlt für Strom-Rekordpreise

Die „Basler Zeitung“ berichtete anfangs Woche, dass der Kanton am 30. August 2022 Strom eingekauft hat, nur wenige Tage nachdem der Strompreis auf Rekordniveau lag. Im Vergleich zum Vorjahr sollen deswegen Mehrkosten von 16 Millionen Franken angefallen sein.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

Vorbemerkungen

Die Strom-Beschaffung unterscheidet sich je nach Höhe des Strombedarfs einer Verbrauchsstätte. Verbraucht eine solche wenig Strom, etwa im Fall von Einmietungen oder Lichtsignalanlagen, fällt sie in den Bereich der Grundversorgung. Dies macht den Grossteil des kantonalen Strombedarfs aus. Den Strom liefert hier der lokale Netzbetreiber. In diesem Bereich besteht weder eine Wahlfreiheit des Stromlieferanten noch ein freier Marktzugang.

Stromstätten, die mehr als 100'000 kWh im Jahr verbrauchen (bspw. Schulen, Verwaltungsgebäude etc.), zählen zu den Grossverbrauchern. In diesem Bereich erfolgt der Einkauf gemäss öffentlichem Beschaffungsrecht zu Marktpreisen. In den folgenden Fragen geht es um diesen letzteren Fall der Beschaffung für Grossverbraucher.

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle auf die Thematik der Eigenversorgung kurz einzugehen: Auf grossen Anlagen des AIB, insbesondere auf den Abwasserreinigungsanlagen (ARA), liegt die Eigenversorgung aus Photovoltaikanlagen und Stromerzeugung aus Biogas aktuell bei ca. 60 bis 70 Prozent – sofern das Wetter eine optimale Stromproduktion ermöglicht.

3.1. Frage 1: Wie muss man sich das verwaltungsinterne Verfahren vorstellen, wann zu welchem Preis Strom gekauft wird?

Bis zum 31. Dezember 2022 wurde der Strom im Kanton Basel-Landschaft nach altem Beschaffungsrecht eingekauft. Das bedeutet, dass für Verbrauchsstätten mit einem Jahresverbrauch grösser als 100'000 kWh mit den jeweiligen Netzbetreibern Mehrjahresverträge über eine Lieferperiode von jeweils 3 Jahren abgeschlossen wurden, letztmalig im Oktober 2019 für die Periode 2020 – 2022.

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Beschaffungsrechts per 1. Januar 2021 wurde der Stromeinkauf der Gemeinwesen unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Checkliste der Fachkonferenz öffentlicher Beschaffungswesen, FöB) dem öffentlichen Vergaberecht unterstellt. Aufgrund der erwähnten laufenden Verträge entfaltete diese Neuerung im Kanton Basel-Landschaft erst Ende 2022 ihre Wirkung. Vor diesem Hintergrund stellte sich zu diesem Zeitpunkt die Frage, wie in Sachen Strombeschaffung für die Grossverbraucher weiter vorzugehen sei. Dabei galt es, im Spätsommer 2022 die bestmögliche Abwägung zwischen den zu diesem Zeitpunkt stark erhöhten Strompreisen einerseits, der kantonalen Aufgabe der Sicherstellung der Stromversorgung für öffentliche Gebäude andererseits – unter Berücksichtigung der neuen rechtlichen Gegebenheiten – vorzunehmen: Eine Nichtbeschaffung war wegen der auslaufenden Verträge keine Option, auch ein weiteres Zuwarten erschien mit Blick auf die kühlere Jahreszeit und der drohenden Strommangellage als nicht opportun. Im Kontext der hohen Preise kam andererseits auch die ursprünglich angedachte Strombeschaffung mittels Ausschreibung über mehrere Jahre nicht in Frage.

In Würdigung dieser Gesamtumstände hat der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 23. August 2022 beschlossen, die laufenden Verträge ausserordentlich um ein Jahr zu den damals geltenden Preisen zu verlängern. Auch wenn der Einkaufspreis im August 2022 deutlich über jenem der vergangenen Jahre lag, wurde damit die Stromversorgung für das Jahr 2023 sichergestellt. Ausserdem schuf sich der Kanton damit mehr Zeit für eine langfristige Beschaffungslösung nach neuem Beschaffungsrecht und wahrte die Chance auf deutlich sinkende Preise – eine Annahme, die sich in der Folge bestätigen sollte.

Sowohl das Vorgehen als auch der bezahlte Preis wurden im Sinne der Transparenz vor dem Landrat – und mit Blick auf den im Dezember 2022 folgenden Budgetantrag der Regierung – durch Regierungsrat Isaac Reber an der Landratssitzung vom 1. September 2022 bewusst dargelegt und ausgeführt.

Seit 1. Januar 2023 wird nun der Strom nach dem neuen Beschaffungsrecht eingekauft: Aufgrund besonderer Eigenheiten im Strommarkt – dazu zählt die Preisbildung an der Strombörse mit kurzer Bindung von zwischen 15 und 30 Minuten – kann die Beschaffung nur über Auktionsplattformen abgewickelt werden. Hierfür arbeitet der Kanton mit einem Strombroker zusammen. Für das Jahr 2024 wurde im März 2023 die Stromliefermenge von rund 20 Millionen Kilowattstunden über eine einmalige Auktion beschafft. Für die Jahre 2025 und 2026 startete die Beschaffung im April 2023 und erfolgt nun in mehreren jährlichen Tranchen. Im Dezember 2023 wurde bereits die erste Tranche für das Jahr 2027 beschafft.

3.2. Frage 2: Offenbar wurde die Regierung von Dritten, einem Strombroker, ausserhalb der Verwaltung beraten. Falls dies zutrifft, wer ist der Broker, trägt er das finanzielle Risiko mit und seit wann ist er für die Regierung tätig?

Die Stromliefermenge für das Jahr 2023 wurde nach altem Modell und ohne externe Unterstützung eingekauft, zu den Gründen vgl. Antwort zu Frage 3.1. Zur Unterstützung bei der Strombeschaffung nach neuem Beschaffungsrecht wurde mit dem Stromversorgungsunternehmen Renergy GmbH in Oberwil am 14. Februar 2023 ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen. Der Broker trägt kein Risiko mit. Sein Pool-Modell trägt aber dazu bei, dass dank der hohen Einkaufsmenge niedrige Preise erzielt werden.

Der Broker wurde im freihändigen Verfahren beauftragt, da die Mandatskosten über vier Jahre gerechnet deutlich unter dem Schwellenwert des freihändigen Verfahrens liegen.

3.3. Frage 3: Hat die Regierung aus der Tatsache, dass sie unter (Zeit-)Druck Strom zu sehr hohen Preisen zukaufen musste, schon Lehren für die Zukunft gezogen?

Wie in der Antwort auf die Frage 3.1 geschildert, erfolgte der Stromeinkauf im Sommer 2022 nicht nur unter besonderen weltpolitischen Umständen, sondern auch vor dem Hintergrund einer neuen rechtlichen Ausgangslage, welcher hinreichend Rechnung zu tragen war. Seit 2023 erfolgt die Strombeschaffung nach den neuen rechtlichen Vorgaben, aktuell für die Jahre 2025, 2026 und 2027 über eine Auktionsplattform und in mehreren Tranchen pro Jahr: Der Strombroker Renergy GmbH kauft im Auftrag des Kantons den benötigten Strom über ein Pool mit mehreren Kunden ein. Dank dem grösseren Einkaufsvolumen kann er bessere Preise erzielen, wovon auch der Kanton profitiert.

4. Nicole Roth: Mehrere Festnahmen nach Einbrüchen, Sissach/Rünenberg

In der Nacht vom 27. auf den 28. Januar wurde in Sissach in ein Einfamilienhaus eingebrochen. Drei Verdächtige, ein 14- und ein 15-jähriger Algerier sowie ein 17-jähriger Libanese, konnten zunächst fliehen. Sie wurden jedoch am frühen Sonntagmorgen in Basel von der Kantonspolizei Basel-Stadt kontrolliert und festgenommen. Die Baselbieter Jugendanwaltschaft hat gegen die Jugendlichen ein Strafverfahren eröffnet, wie es in einer Mitteilung heisst. In der Nacht vom 31. Januar auf den 1. Februar wurde ein weiterer Einbruch in ein Einfamilienhaus in Rünenberg gemeldet. Die Baselbieter Polizei konnte kurz darauf zwei mutmassliche Täter, 19 und 29 Jahre alt und beide Algerier, festnehmen. Die Staatsanwaltschaft hat ein Strafverfahren gegen die beiden Täter eröffnet und Untersuchungshaft beantragt».

Zuerst möchte ich mich bei der Polizei BL und BS für Ihre Arbeit bedanken!

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Es ist zu lesen, dass es teils jugendliche Straftäter waren. Mit welchen Strafen ist zu rechnen und wie sieht konkret die Präventionsarbeit aus?

Die Strafuntersuchungen gegen die beiden erwachsenen Tatverdächtigen befinden sich noch in der Anfangsphase. Weil in derlei Fällen insbesondere noch Spurenvergleiche angestellt werden müssen, ist der Tatvorwurf noch nicht ausreichend konkretisiert, um Aussagen zu einem

möglichen Strafmass zu machen. Bezüglich den jugendlichen Straftätern gilt gemäss Jugendstrafrecht für die Festlegung der Zuständigkeit der Wohnort bzw. der gewöhnliche Aufenthalt. Für den erstgenannten Vorfall ist bezüglich der drei jugendlichen Verdächtigen/Festgenommenen nicht die Jugendanwaltschaft BL, sondern eine ausserkantonale Jugendanwaltschaft zuständig. Entsprechend kann auch hier keine Auskunft bezüglich allfälligen Strafen/Sanktionen gegeben werden.

Der Jugenddienst der Polizei Basel-Landschaft (JD) betreibt im Rahmen der vorhandenen Ressourcen intensiv Präventionsarbeit. Der Schwerpunkt liegt bei Veranstaltungen an Schulen. Der JD der Polizei BL steht weiter mit der Leitung des Zentrums Erlenhof in Kontakt. Vereinzelt Präventionsanlässe mit den dem Erlenhof zugeteilten UMA haben bereits stattgefunden, letztmals im September 2023. Dabei ging es darum, den Jugendlichen in Grundzügen das Schweizer Rechtssystem zu erklären und ihnen mögliche Folgen und Konsequenzen von Fehlverhalten aufzuzeigen. Weiter geht es bei diesen Präventionsbesuchen um einen ersten vertrauensbildenden Kontakt zu einem Jugendsachbearbeiter, also einem Zivilpolizisten.

4.2. Frage 2: Kann Auskunft gegeben werden, ob es sich um Personen im Asylwesen handelt?

Es handelt sich um ein hängiges Strafverfahren. Die Nationalität der Beschuldigten wurde in der polizeilichen Medienmitteilung bekannt gegeben. Weitere personenbezogene Daten können aufgrund des Amtsgeheimnisses nicht bekannt gegeben werden.

4.3. Frage 3: Wie beurteilt die Regierung die Entwicklung solcher Vorkommnisse im letzten Jahr bis zum heutigen Zeitpunkt?

Der Regierungsrat hat bereits anlässlich der [Fragestunde vom 11. Januar 2024](#) (Frage 2.1) Auskunft zu den Entwicklungen bezüglich kriminellen Handlungen durch Personen im Asylwesen gegeben.

Allgemein kann in Bezug auf Straftaten im Bereich der Vermögensdelikte (hier: Einbruch- und Einschleichdiebstahl) nach wie vor eine generelle Zunahme der erwähnten Delikte im bezeichneten Zeitraum festgestellt werden.

Speziell im Jugendstrafrecht hat auch die Jugendanwaltschaft BL im Jahr 2023 einen deutlichen Anstieg der Anzeigen im Bereich der (provisorischen) Unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber (sog. PUMAS) zu verzeichnen gehabt. Dabei wird eine steigende Deliktsschwere festgestellt, zudem sind vermehrt neue Straftaten bereits während noch laufender Verfahren sowie Rückfälle und Delinquenz weit über die Kantons Grenzen hinaus zu beobachten. Eine weitere Problematik stellt der Medikamenten- und Drogenkonsum dar. Die Abarbeitung der Fälle ist äusserst ressourcen- und kostenintensiv und die sonst im Jugendstrafrecht wertvollen Massnahmen und Präventionsbemühungen versagen hier, was die Jugendanwaltschaft an die Grenzen der vorhandenen Kapazitäten bringt.

Liestal, 6. Februar 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich